

Aktuelle Corona-Hinweise für die Land- und Forstwirtschaft
23. März 2020

Am 20. März 2020 wurde ein weiteres Gesetzespaket seitens des Nationalrates in Bezug auf COVID-19 beschlossen. Die diesbezüglichen Regelungen traten mit Sonntag, 22. März 2020 in Kraft. Nachstehend sind die wichtigsten Passagen dargestellt (Änderung des ABGB bezüglich des Verbrauchs von Urlaub und Zeitguthaben sowie den Umgang mit Fristen in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren).

Die gesamten gesetzlichen Änderungen sowie dazugehörigen Erläuterungen können Sie dem Anhang (Gesetzestext BGBLA_2020_I_16 sowie Erläuternde Bemerkungen) entnehmen. Diese enthalten Regelungen zu weiteren nachstehenden Themen: Einrichtung eines Härtefallfonds, Maßnahmen im Gesellschaftsrecht, Möglichkeit von Ministerratsbeschlüssen im Umlaufverfahren, Änderung des Zustellgesetzes udgl.

I. Änderung ABGB- Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben (§ 1155 Abs. 3 und 4 treten rückwirkend mit dem 15. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft):

Gesetzesgrundlage § 1155 ABGB lautet:

„(1) Auch für Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind, gebührt dem Dienstnehmer das Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Dienstgebers liegen, daran verhindert worden ist; er muß sich jedoch anrechnen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Wurde er infolge solcher Umstände durch Zeitverlust bei der Dienstleistung verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung.“

Neu eingefügt mit dieser Novelle werden Abs. 3 und 4:

(3) Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. Nr. 12/2020, die zum

Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, gelten als Umstände im Sinne des Abs. 1. Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen aufgrund solcher Maßnahmen nicht zustande kommen, sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen.

(4) Für den Verbrauch gemäß Abs. 3 gilt:

1. Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen nur im Ausmaß von bis zu 2 Wochen verbraucht werden.

2. Von der Verbrauchspflicht sind weiters ausgenommen solche Zeitguthaben, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.

3. Insgesamt müssen nicht mehr als 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben verbraucht werden.“

Resümee: Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen aufgrund von Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes, die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, nicht zustande kommen, sind

verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen.

Für den Verbrauch gilt, dass Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr nur im Ausmaß von bis zu 2 Wochen verbraucht werden müssen. Von der Verbrauchspflicht sind weiters ausgenommen solche Zeitguthaben, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen (Freizeitoption). Insgesamt gilt jedoch, dass nicht mehr als 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben verbraucht werden müssen.

Diese neuen Regelungen treten rückwirkend mit dem 15. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen:

- **Unterbrechung von Fristen**

Resümee: Unterbrechung von zu laufen beginnenden und noch nicht abgelaufenen Fristen bis zum 30. April 2020. Beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Beachte Ausnahmemöglichkeit!

Erläuterung: In gerichtlichen Verfahren (nicht für Verfahren, in denen das Gericht über die Rechtmäßigkeit eines aufrechten Freiheitsentzuges nach dem Unterbringungsgesetz, nach dem Heimaufenthaltsgesetz, nach dem Tuberkulosegesetz, oder nach dem Epidemiegesetz, entscheidet, sowie für Leistungsfristen) werden alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Zusammenfassend soll daher für eine gewisse Zeit in bürgerlichen Rechtssachen (Zivilprozesse, Außerstreitverfahren, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren, Exekutionsverfahren, Insolvenzverfahren) alle prozessualen Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen), mit Ausnahme jener, die in Verfahren über die Aufrechterhaltung einer freiheitsentziehenden Maßnahme beginnen oder laufen, unterbrochen werden. Zur Klarstellung werden Leistungsfristen explizit ausgenommen, weil die Einordnung dieser Fristen als materiell-rechtliche oder prozessuale Fristen nicht eindeutig ist.

Die von der Unterbrechung der Fristen ausgenommenen Verfahren betreffen solche, in denen das Gericht nach den Vorgaben des Art. 6 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, über die Rechtmäßigkeit eines Freiheitsentzuges entscheidet. Das betrifft zum Beispiel das Verfahren über die Zulässigkeit einer Unterbringung nach § 20 UbG oder über die Zulässigkeit einer aufrechten Freiheitsbeschränkung nach § 11 HeimAufG. Entscheidungen über Einschränkungen, die nicht den Grad eines Freiheitsentzuges nach dem PersFrG und Art. 5 EMRK erreichen, wie Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit bereits aufgehobener Maßnahmen, sind von der Ausnahme nicht erfasst.

Ausnahmemöglichkeit: Das Gericht kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen wird. Diesfalls hat es gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden.

Das Gericht soll daher aussprechen können, dass entgegen der Anordnung einer Unterbrechung bis zum Ablauf des 30. April 2020, ein früheren Zeitpunkt festgelegt wird. Das Gericht kann daher zum Beispiel anordnen, dass die Rekursfrist gegen den Beschluss vom 20. März 2020 nicht bis 30. April unterbrochen ist, sondern die Unterbrechung aufgehoben wird und die neue Frist 14 Tage beträgt. Der Gesetzestext spricht davon, dass das Gericht eine neue und angemessene Frist festsetzen kann. Die festzusetzende Länge der Frist liegt im richterlichen Ermessen. Die Angemessenheit der Fristdauer wird sich aber an den gesetzlichen Fristen zu orientieren haben. Die neue Frist läuft ab Zustellung des dies aussprechenden Beschlusses.

Die richterliche Verkürzung der Unterbrechungsfrist soll aber nur getroffen werden, wenn dies nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie an der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

- **Fristenhemmung für die Anrufung des Gerichts**

Resümee: Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.

Erläuterung: Nicht nur innerhalb eines anhängigen Verfahrens laufen Fristen, sondern es wird in einer Vielzahl von Gesetzen eine Frist für das Anhängigmachen eines Verfahrens vor Gericht festgelegt. Dies betrifft etwa Verjährungsfristen, die Frist für die Besitzstörungsklage nach § 454 ZPO, die Anrufung des Gerichts gegen einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers nach § 67 Abs. 2 ASGG oder die Anrufung der Schlichtungsstelle nach § 40 MRG. Auch in arbeitsrechtlichen Gesetzen finden sich solche Fristen, etwa für die Kündigungsanfechtung nach § 105 ArbVG. In solchen und vergleichbaren Fällen soll die Frist für die Anrufung des Gerichts gehemmt werden. Dies gilt auch für verschiedene Erklärungen, die dem Gericht gegenüber abzugeben sind, wie etwa die Vorlage von Unterlagen der Rechnungslegung.

- **Anhörungen, mündliche Verhandlungen, Vollzugaufträge, Protokollaranbringen und Zustellungen**

Resümee: Anhörungen, mündlicher Verhandlungen udgl. derzeit nur dann abzuhalten, wenn unbedingt erforderlich.

Erläuterung: Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind Anhörungen und mündliche Verhandlungen nur abzuhalten, wenn dies nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie an der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen

überwiegen. Gleiches gilt für die Erteilung und Durchführung von Vollzugsaufträgen sowie für die Protokollierung mündlichen Anbringens. Ist die Vornahme einer Anhörung einer Partei oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch ohne persönliche Anwesenheit aller Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Es sind nur solche gerichtlichen Erledigungen abzufertigen, deren Zustellung zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sind. Zustellungen, die unter Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen, sind weiterhin vorzunehmen.

- **Einstellung der Tätigkeit eines Gerichts**

Resümee: Kommt es zur Einstellung der Tätigkeit eines Gerichts aufgrund vorliegender Pandemie, so hat dies auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht zu werden. Notwendigenfalls hat das übergeordnete Gericht auf Parteienantrag ein Alternativgericht für dringend gebotene Verfahrenshandlungen zu bestimmen.

Erläuterung: Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit eines Gerichts auf (§ 161 ZPO, § 25 Abs. 1 Z 5 AußStrG), so hat die Bundesministerin für Justiz diesen Umstand auf der Website des Bundesministeriums für Justiz www.justiz.gv.at bekanntzumachen.

Das übergeordnete Oberlandesgericht hat auf Antrag einer Partei ein anderes Gericht tunlichst gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sind. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann auch ein Gericht, das im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegt, bestimmt werden. In einem solchen Fall oder wenn das übergeordnete Oberlandesgericht seine Tätigkeit eingestellt hat, ist der Oberste Gerichtshof für die Bestimmung eines anderen Gerichts zuständig.

§ 161 ZPO ordnet für den Fall der Einstellung der Amtstätigkeit eines Gerichts in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Unterbrechung aller bei diesem Gericht anhängigen Rechtssachen für die Dauer jenes Zustandes an. Nach Wegfall des Hindernisses kann jede der Parteien durch geeignete Antragstellung die Aufnahme des Verfahrens erwirken. Da es dem Gericht, das seine Amtstätigkeit eingestellt hat, vielfach nicht möglich sein wird, die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten des unterbrochenen Verfahren zu verständigen, und weil auch andere Personen als Parteien anhängiger Verfahren ein Interesse an dem Umstand der Einstellung der Amtstätigkeit eines Gerichts haben, soll mit der Bekanntmachung über die Website des Bundesministeriums für Justiz der vorliegenden Bestimmung eine entsprechende Publizität dieses Umstandes geschaffen werden, wenn das Gericht seine Amtstätigkeit infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 einstellt. Diese – bloß deklarative – Aufgabe der Information der rechtssuchenden Bevölkerung soll die Bundesministerin für Justiz übernehmen, weil davon auszugehen ist, dass sie als oberstes Organ über die entsprechenden Informationen einerseits und Möglichkeiten andererseits verfügt.

- **Mahnung nach der Insolvenzordnung**

Resümee: Eine schriftliche Mahnung einer nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fällig gewordenen Verbindlichkeit, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 abgesendet wird, führt nicht zum Verzug der Erfüllung des Sanierungsplans (§ 156a Abs. 1 IO).

Erläuterung: § 156 IO regelt die Rechtswirkungen des Sanierungsplans; § 156a IO den Verzug mit der Erfüllung. Nach § 156a IO werden der Nachlass und die sonstigen Begünstigungen, die der Sanierungsplan gewährt, für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber denen der Schuldner mit der Erfüllung des Sanierungsplans in Verzug gerät. Da zu befürchten ist, dass aufgrund der mit der Bekämpfung von COVID-19 verbundenen Maßnahmen Schuldner oft nicht in der Lage sein werden, die Quoten des Sanierungsplans rechtzeitig zu erfüllen, sollen die Rechtsfolgen des Verzugs bei einer Mahnung zwischen dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 30. April 2020 nicht eintreten. Damit wird vermieden, dass bei einer schriftlichen Mahnung des Gläubigers die Forderung wiederauflebt, was – bei Mahnungen mehrerer Gläubiger – meist auch die neuerliche Insolvenz zur Folge hätte.

Des Weiteren wurden Regelungen zu nachfolgenden Themen getroffen (vgl. Anhang) :

- **Zusammenschlussanmeldungen nach dem Kartellgesetz 2005**
- **Unterhaltsvorschüsse**
- **Verordnungsermächtigung der Bundeministerien für Justiz**

Resümee: Bundesministerin für Justiz kann durch Verordnung die angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist

III. Verwaltungsverfahren (alle nachfolgenden Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft):

- **Unterbrechung von Fristen**

Resümee: Unterbrechung von zu laufen beginnenden und noch nicht abgelaufenen Fristen bis zum 30. April 2020. Beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Beachte Ausnahmemöglichkeit!

Erläuterung: Fristenunterbrechung sowie Neubeginn Fristenlauf gilt für all jene Verwaltungsverfahren, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG) anzuwenden sind und deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind. Dies gilt auch für Verjährungsfristen, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950.

Festgehalten werden muss, dass die Unterbrechung von „Fristen“ nur für verfahrensrechtliche Fristen gilt (z.B.: Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheid binnen vier Wochen, Säumnisbeschwerde nach Ablauf von sechs Monaten ab Einlangen des Parteienantrages möglich).

Folglich gilt die Unterbrechung nicht für materiellrechtliche Fristen. Dies sind Zeiträume, an die das materielle Recht Wirkungen knüpft (z.B.: Studienbeihilfe kann nur gewährt werden, wenn das Studium vor dem vollendeten 30. Lebensjahr begonnen wird).

Ausnahmemöglichkeit: Behörde könnte im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen wird. Diesbezüglich muss sie jedoch gleichzeitig eine neue angemessene Frist festsetzen. Diese alternative Festsetzung ist jedoch nur möglich, „wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.“

- **Verfahrenseinleitender Antrag**

Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet. Dadurch wird die Frist für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrages entsprechend verlängert.

- **Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen, mündlicher Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten**

Resümee: Vernehmungen, mündliche Verhandlungen udgl. derzeit nur dann durchzuführen, wenn unbedingt erforderlich.

Erläuterung: Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm. § 51a AVG) und dergleichen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Diese Regelung soll insbesondere für mündliche Verhandlungen und Vernehmungen gelten, aber auch für vergleichbare Verfahrenshandlungen der Behörde (arg. ‚und dergleichen‘). In Betracht kommen etwa die öffentliche Erörterung im Großverfahren (§ 44c AVG) oder formlose mündliche Befragungen von ‚Auskunftspersonen‘ uam.

- **Unterbrechung von Verfahren**

Resümee: Kommt es zur Einstellung der Tätigkeit einer Behörde aufgrund vorliegender Pandemie, so hat dies die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bekanntzumachen. Notwendigenfalls hat Oberbehörde auf Beteiligtenantrag eine

Alternativbehörde desselben Landes für dringend gebotene Verfahrenshandlungen zu bestimmen.

Erläuterung: Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, so hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde dies bekanntzumachen. Die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hat auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

- **Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers**

Resümee: Verlängerungs-, Verkürzungsmöglichkeit sowie Festlegung weiterer Ausnahmen von der Fristunterbrechung soweit notwendig durch Bundeskanzler möglich.

Erläuterung: Der Bundeskanzler wird ermächtigt, durch Verordnung die angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen (30. April 2020) zu verlängern, zu verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Er kann insoweit auch die in § 2 festgelegten Fristen verlängern oder verkürzen und weitere Bestimmungen vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Er kann insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

- **Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungsbestimmung)**

Auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte sind sämtlich obig aufgelisteten Punkte dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Im Fall des § 4 Abs. 2 (Die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hat auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.) hat der Verwaltungsgerichtshof ein anderes sachlich zuständiges Verwaltungsgericht, in Ermangelung eines solchen ein anderes Verwaltungsgericht

zu bestimmen. Auf das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes sind sämtlich aufgelisteten Punkte, bis auf die Unterbrechung von Verfahren, sinngemäß anzuwenden.

IV. Änderung der Bundesabgabenordnung (Kurzauszug)

- **Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**

Resümee: In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (7. Abschnitt Unterabschnitt A) vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Erläuterung: Es soll daher gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürgern aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden. Daher werden die Fristen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren der BAO, sowie im Finanzstrafgesetz der Lauf der Einspruchsfrist, der Rechtsmittelfrist sowie der Frist zur Anmeldung einer Beschwerde bis zum Ablauf des 30. April 2020 bei Vorliegen der in den gesetzlich vorgeschlagenen Bestimmungen genannten Voraussetzungen unterbrochen. Daher wird der Lauf von Beschwerdefristen, Vorlageantragsfristen, Maßnahmenbeschwerdefristen sowie der Jahresfristen für die Aufhebung auf Antrag (§ 299 BAO), die am 12. März 2020 noch offen waren, für die Dauer von 7 Wochen, somit bis zum Ablauf des 30. April 2020 gehemmt.

Des Weiteren wurde mit diesen Regelungen gewährleistet, dass für den Fall einer länger andauernden Einschränkung des täglichen Lebens durch Maßnahmen der Bundesregierung die Frist des 30. April 2020 durch Verordnung weiter erstreckt werden kann.

V. Änderung des Finanzstrafgesetzes (Kurzauszug)

- **Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**

Resümee: Der Lauf der Einspruchsfrist (§ 145 Abs. 1), der Rechtsmittelfrist (§ 150 Abs. 2) sowie der Frist zur Anmeldung einer Beschwerde (§ 150 Abs. 4) wird jeweils unterbrochen, wenn die Frist mit Ablauf des 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 fällt. Die genannten Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

VI. Einrichtung Härtefallfonds

Vgl. Artikel 15 des beigefügtes Gesetzes sowie die ebenfalls angefügten Erläuterungen dazu.

Obige Zusammenfassung stellt wie bereits erwähnt nur einen Auszug des neu in Kraft getretenen Gesetzespakets dar. Bei weitergehendem Interesse bitte ich die beigefügten Dokumente zu sichten.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Land&Forst Betriebe Österreich

Mit freundlichen Grüßen
Simon Gerhardt

Land&Forst Betriebe Steiermark
Geschäftsführer
Herrengasse 13/I
A-8010 Graz
Tel.: +43 316 825 325
Mobil: +43 664 188 90 22
e-mail: gerhardt@landforstbetriebe.at